

2.3 Leitung Bildung (Anpassungen bei Art. 30, neu 34a und 35 Abs. 1)

Gemäss Volksschulgesetz können Gemeinden mit mindestens drei Schulen seit dem 1. Januar 2021 eine Leitung Bildung vorsehen. Diese ist nach kommunalem Recht angestellt und entlohnt. Sie steht in der Regel den Schulleitungen vor und ihr können Aufgaben der Schulpflege und/oder der Schulverwaltung übertragen werden. Die Leitung Bildung soll der Entlastung der Schulpflege, insbesondere dem Schulpräsidium und den Schulleitungen, dienen, damit diese Organe sich vermehrt auf ihre Kernfunktionen konzentrieren können. Das heisst, auf die Führung aller Schulen der Stadt, bzw. auf die Leitung der einzelnen Schulen und die Führung der Lehrpersonen. Die Leitung Bildung kann durch eine oder mehrere Personen wahrgenommen werden. Im schulischen Organisationsstatut werden die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der kantonalrechtlichen Vorgaben geregelt. Die Einsetzung einer Leitung Bildung ist, mit inzwischen sechs weiterhin wachsenden Schulen, einer Fachstelle Sonderpädagogik und Betreuungsangeboten in allen Schulen, überfällig. Die Aufgabenvielfalt im täglichen operativen Geschäft und die unzähligen Koordinations- und Führungsaufgaben zwischen den Schulen und bei den Schulleitungen können durch die Schulpflege nicht mehr wahrgenommen werden und sprengen die Möglichkeiten des Schulpräsidiums bei Weitem.

3. Rechtliches

Revisionen der Gemeindeordnung unterstehen dem obligatorischen Referendum. Vor der Volksabstimmung erfolgt eine Vorprüfung durch das Gemeindeamt. Die revidierte Gemeindeordnung ist, sofern der Vorlage an der Urne zugestimmt wird, dem Regierungsrat nach Rechtskrafterwahrung des Urnenentscheids zur Genehmigung vorzulegen. Nach Erhalt des Beschlusses des Regierungsrats bestimmt der Stadtrat das Datum des Inkrafttretens. Der Vorprüfungsbericht vom 3. Mai 2022 des Gemeindeamts beanstandet keine der geplanten Änderungen. Die gegenüber dem Stadtrat getätigten Empfehlungen, die sich auf die optimierte Formulierung von formellen Detailspekten beziehen, wurden vom Stadtrat vollumfänglich berücksichtigt.

4. Zusammenfassung

Der Stadtrat ist überzeugt, mit der vorliegenden Teilrevision der Gemeindeordnung einen wichtigen Schritt zur dringend benötigten Stärkung der Schulpflege und insbesondere der Schulpräsidentin vorzunehmen. Damit ist die Schule Schlieren organisatorisch gewappnet für die Zukunft.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Die Teilrevision der Gemeindeordnung (SKR Nr. 01.00) wird genehmigt.
 - 1.2. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.
 - 1.3. Der Stadtrat wird beauftragt, die kommunale Volksabstimmung anzuordnen und den Beleuchtenden Bericht zuhanden der Stimmberechtigten zu verfassen.
2. Als Referent des Stadtrats im Gemeindeparlament wird Stadtpräsident Markus Bärtschiger bestimmt.

3. Mitteilung an
- Gemeindeparlament
 - Stadtschreiberin
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Janine Bron
Stadtschreiberin